

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Der Standard“ und der Website „www.derstandard.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Eine Leserin wandte sich aufgrund der Kolumne „Richtlinienkompetenz: Kurz als Führer“ an den Presserat, erschienen am 28.09.2017 auf „www.derstandard.at“.

Der Autor der Kolumne befasst sich mit der Forderung von Sebastian Kurz nach einer Richtlinienkompetenz für den Bundeskanzler. Der Autor vertritt hierzu die Ansicht, dass Kurz, nachdem er sich sicher wähne, Erster zu werden, „den alten Hut der Richtlinienkompetenz für den Bundeskanzler“ ausgrabe, „um sich den Zugriff auf alle Ressorts über Parteigrenzen hinweg zu sichern.“ Verbunden damit sei „die offene Tendenz, Österreich von einer repräsentativen Demokratie in ein plebiszitäres Regime umzuwandeln, in der von einem Kanzler mit Richtlinienkompetenz jährlich ein bis zwei Termine angesetzt werden, an denen das Volk per Befragung oder Abstimmung Dampf ablassen“ dürfe.

Kurz proklamiere, dass ein Kanzler die Möglichkeit haben müsse, „zu führen und zu entscheiden“, wozu er die „Letztverantwortung und die Richtlinienkompetenz“ brauche. Die Geschichte habe „genug abschreckende Beispiele geliefert“, „[w]ie es mit der ‚Letztverantwortung von Führernaturen‘ aussehe, „[a]m Ende ihrer Weisheit angelangt“ würden „sie sich fallweise mit dem Ausweg ‚Gott schütze Österreich!‘“ verabschieden.

Die Leserin kritisiert, dass der Autor sich hier um „Nazi-Konnotationen“ bemühe und verunglimpfende Vergleiche zu Sebastian Kurz ziehe.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es sich hier um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23; 2016/116; 2016/161; 2017/43; 2017/122).

Zudem genießen Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Politikerinnen und Politiker suchen bewusst die Öffentlichkeit. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/194 und 2015/104). Als österreichischer Außenminister und Obmann der ÖVP nimmt Sebastian Kurz in einer führenden Stellung am öffentlichen Leben teil und muss daher entsprechend viel Kritik aushalten.

Im konkreten Fall gilt es darüber hinaus auch zu berücksichtigen, dass die Kritik des Kommentators an einem politischen Vorschlag von Sebastian Kurz anknüpft. In einer offenen und demokratischen Gesellschaft muss es im Rahmen eines politischen Diskurses möglich sein, auch harte Kritik an Politikern und deren Ansichten zu üben. Eine Beleidigung oder Verunglimpfung erkennt der Senat in der Berichterstattung nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Dr. Peter Jann
04.10.2017